

Satzung
der
Value Management & Research AG
mit Sitz in Hamburg

in der Fassung des Beschlusses
des Aufsichtsrates vom 16. Dezember 2021

Akte 2021:02939

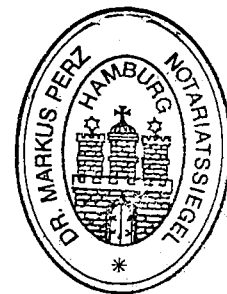
Hiermit bescheinige ich nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass

- die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung dieser Gesellschaft mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 16.12.2021 nebst Handelsregisteranmeldung vom 16.12.2021 (UR-Nr. 4698/2021 P des Notars Dr. Markus Perz in Hamburg) bzw. vom 22.12.2021 (UR-Nr. 343/2021 der Notarin Gabriele Glott-Bürger in Steinbach) über die Änderung der Satzung und
- die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (in der von Notar Dr. Markus Perz in Hamburg am 11.08.2021 bescheinigten Fassung)

übereinstimmen.

Hamburg, den 12. Januar 2022

Dr. Markus Perz, Notar



Satzung

Value Management & Research AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Value Management & Research AG

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der direkte oder indirekte Erwerb; das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die in der Vermögensberatung, der Finanzportfolioverwaltung, der Anlagevermittlung, der Abschlussvermittlung und/oder dem Eigengeschäft tätig sind. Die Gesellschaft erbringt jedoch selbst keine Finanzdienstleistungen und tätig bzw. erbringt auch sonst keine erlaubnispflichtigen Geschäfte oder Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die der Förderung des Gegenstandes des Unternehmens dienen. Sie Unternehmen leiten und Unternehmensverträge mit Ihnen schließen oder sich auf das Halten der Beteiligung beschränken. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Gebiete beschränken.

§ 4

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch im Wege der elektronischen Datenfernübertragung übermittelt werden.

- (3) Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Weg zu versenden.
- (4) § 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.704.570,00 (in Worten: EURO vier Millionen siebenhundertviertausend fünfhundertsiebzig) und ist in 4.704.570 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit eine Gewährung nicht nach den Regeln erforderlich ist; die an einer Börse geltend, an der die Aktien dann zugelassen sind.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann eine Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 6

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 9. August 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 252.285,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Aus-

schluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bzw. Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 abzuändern.

§ 7

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 300.000 auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Das Bedingte Kapital 2021/I dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. August 2021 gemäß Tagesordnungspunkt 7 lit. a) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt jeweils zu dem Ausgabebetrag.

trag, der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. August 2021 gemäß Tagesordnungspunkt 7 lit. a) cc) als Ausübungspreis festgelegt worden ist; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Die neuen Aktien sind für jedes Geschäftsjahr gewinnberechtigt, für das die ordentliche Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch nicht über die Gewinnverwendung beschlossen hat. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Soweit der Vorstand selbst betroffen ist, ist der Aufsichtsrat allein ermächtigt.

- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2021/I zu ändern. Entsprechendes gilt sofern und soweit das Bedingte Kapital 2021/I vor Ablauf der Laufzeit der Ermächtigung nicht für die Ausgabe von Aktienoptionen 2021/I ausgenutzt wird sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2021/I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung der Optionen.
- (3) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.352.285,00 durch Ausgabe von bis zu 1.352.285 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie
- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 10. August 2021 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 9. August 2026 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2021/II zu bedienen, oder
 - (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 10. August 2021 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 9. August 2026 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2021/II zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 8, d.h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe

der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, so-fern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen 10 Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 lit. g) bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2021/II abzuändern.

§ 8

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, alle nur die Fassung der Satzung betreffenden Änderungen, insbesondere betreffend die §§ 5, 6 und 7 der Satzung jeweils entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigten oder bedingten Kapital, zu ändern.

III. Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der ordentlichen und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluß, die Beendigung und die Änderung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Der Aufsichtsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Vorstand mit Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann einem oder allen

Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten abzuschließen (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.

I.

II.§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat ist jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitzurechnen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlzeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.
- (2) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied werden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dessen Stellvertreter oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 12

Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von ihr vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen werden.

III.

IV.§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamts.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder - Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben. Gleiches gilt den Empfang von für den Aufsichtsrat bestimmten Willenserklärungen.
- (3) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

V.

VI.§ 14

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden während einer Frist von 7 Tagen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der für die Tagesordnung vorgesehenen Beratungsgegenstände einberufen.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats anders entscheidet, den Sitzungen des Aufsichtsrats in beratender Funktion beiwohnen.

VII.

VIII.§ 15

- (1) Der Aufsichtsrat ist - vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regelungen - beschlußfähig, wenn sich mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung beteiligen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können sich durch die gemäß § 15 Abs. 4 vorgesehene Stimmabgabe an der Beschlußfassung beteiligen (kombinierte Beschlußfassung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls der Vorsitzende nicht an der Stimmabgabe teilnimmt, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung, sofern kein Mitglied eine abweichende Art der Abstimmung verlangt.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch schriftliche, fernmündliche, oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe (einschließlich per Email oder Videokonferenz) ist zulässig, auch in kombinierter Form, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anordnet. In dieser Weise gefasste Beschlüsse sind nachträglich vom Vorsitzenden zu protokollieren und den Aufsichtsräten zugänglich zu machen. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IX.

X.§ 16

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- b) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- c) die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Liquidation von verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG,
- d) die Erteilung von Prokuren, die stets Gesamtprokuren sein müssen.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß, insbesondere im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand, weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

XI.

XII.§ 17

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das jeweilige Geschäftsjahr neben einem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt).
- (2) Zuzüglich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 pro Aufsichtsratssitzung sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 pro Sitzung eines Ausschusses des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält ein Sitzungsentgelt in Höhe von EUR 2.000,00 pro Aufsichtsratssitzung, ebenso der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses.

- (3) Daneben trägt die Gesellschaft die Kosten einer D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats in einem angemessenen Umfang mit einer maximalen Deckungssumme von EUR 3.000.000,00 pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr.
- (4) Beginnt oder endet das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds oder die mit einer erhöhten festen Vergütung versehene Funktion im Laufe eines Geschäftsjahres, erhält das Aufsichtsratsmitglied die feste Vergütung bzw. die erhöhte feste Vergütung zeitanteilig.
- (5) Die feste Vergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

XIII.

XIV.§ 18

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - durch die Geschäftsordnung Aufgaben und Befugnisse übertragen. Für die Beschlußfassung gilt § 15 für die Ausschüsse entsprechend.

XV.

XVI.§ 19

Über sämtliche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

V. Hauptversammlung

§ 1

§ 2§ 20

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.

- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seine Stellvertreter einberufen.
- (3) Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist.
- (6) Darüber hinaus müssen die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
- (7) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

XVII.

XVIII.§ 21

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.

- (2) Für den Fall, daß keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (4) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.
- (5) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

§ 22

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

XIX.

XX.§ 23

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers hat der Vorstand den Jahresabschluß und gegebenenfalls den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, der der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns gemacht werden soll.
- (2) Der Vorstand hat der Hauptversammlung über das laufende Geschäftsjahr zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, gegebenenfalls den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, dieser festgestellt.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (5) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

VII. Schlußbestimmungen

XXI.

XXII.§ 24

Die Kosten der Gründung der Value Management and Research Gesellschaft für Vermögensmanagement, Beteiligung und Vermögensberatung mbH betragen DM

2.500,00. Beim Formwechsel der Gesellschaft wurde vorgesehen, daß diese die mit der Kapitalerhöhung und dem Formwechsel verbundenen Kosten in der geschätzten Höhe von insgesamt DM 70.000,00 trägt.

Das bei dem Formwechsel bestehende Grundkapital der Gesellschaft von DM 7.500.000,00 (in Worten: Deutsche Mark siebenmillionenfünfhunderttausend) ist durch den Formwechsel der Value Management and Reseach Gesellschaft für Vermögensmanagement, Beteiligung und Vermögensberatung mbH, erbracht worden.

§ 1

§ 2§ 25

Falls eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 17.01.2022

Dr. Markus Perz, Notar